



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

**Biomethananlage Barby mit Gasaufbereitung und Biogaslagerung
durch: Errichtung und Betrieb eines Gärrestendlagers, Änderung der
Zusammensetzung des Inputmixes, Umwallung der Anlage**

am Standort Barby (Elbe)

für die

**Biomethananlage Barby GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 20.12.2018

Az: **402.4.2-44008/18/20**

Anlagen-Nr. **7238**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen	5
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	5
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen.....	5
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	11
7 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung.....	11
IV Begründung	12
1 Antragsgegenstand.....	12
2 Genehmigungsverfahren.....	12
3 Entscheidung.....	17
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
5 Kosten.....	25
6 Anhörung.....	25
V Hinweise	25
1 Allgemeine Hinweise.....	25
2 Baurechtliche Hinweise.....	25
3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise.....	25
4 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise.....	28
5 Naturschutzrechtlicher Hinweis.....	28
6 Wasserrechtlicher Hinweis.....	28
7 Bodenschutzrechtliche Hinweise.....	28
8 Zuständigkeiten.....	29
VI Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anlage 1: Antragsunterlagen	31
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	34

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Biomethananlage Barby GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 09. April 2018 (Posteingang: 11. April 2018) mit letzter Ergänzung vom 05. September 2018, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Biomethananlage Barby mit Gasaufbereitung und Biogaslagerung
mit einer Durchsatzkapazität von 190,4 t/d (69.500 t/a);**

Hier: **Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers, Änderung der
Zusammensetzung des Inputmixes, Umwallung der Anlage**

bestehend aus den folgenden Betriebseinheiten (BE) nach der Änderung:

BE 1.01	Hallen- und Betriebs-Gebäudekomplex
BE 1.02	Annahmebehälter/Vorgrube
BE 1.03	Silolagerfläche (Silo und Sammelbehälter)
BE 1.04	Beet Beater
BE 1.05	Feststoffeintrag 1
BE 1.06	Feststoffeintrag 2
BE 1.07	Fermenter 1
BE 1.08	Fermenter 2
BE 1.09	Nachgärer
BE 1.010	Separation, einschließlich Behälter für Separat und Lagerfläche
BE 1.011	Gärproduktlager 1 (Gärrestlager 1)
BE 1.012	Gärproduktlager 2 (Gärrestlager 2)
BE 1.013	Gärproduktlager 3 (Gärrestlager 3)
BE 1.013.1	Gärproduktlager 4 (Gärrestlager 4)
BE 1.014	Fassbefüllstation
BE 1.015	Pumpencontainer
BE 1.016	2 Elektrocontainer
BE 1.017	BHKW
BE 1.018	Fackel
BE 1.019	Trafostation
BE 1.020	Gaskondensatschacht
BE 1.021	Biogasaufbereitung

auf einem Grundstück in **39249 Barby**

Gemarkung: **Barby**

Flur: **10**

Flurstücke:

1/19, 10002,10003

Flur: 17 Flurstück: 128/1

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen. In der geänderten Anlage werden 12.470.868 Nm³ Biogas im Jahr erzeugt. Die Verwertung des Biogases erfolgt in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,294 MW. In der Anlage werden insgesamt 69.500 t/a Gülle und nachwachsende Rohstoffe verarbeitet. Als Inputstoffe dienen: Hühnertrockenkot 8.000 t/a, Rindermist 2.000 t/a und Silage (einschließlich Zuckerrüben) 54.500 t/a sowie 5.000 t/a Niederschlagswasser .

Die Gesamtlagermenge an Biogas in der geänderten Anlage wird maximal 19,88 t betragen. Die störfallrelevante Biogaslagermenge (nach 12. BImSchV – Störfallverordnung) beträgt 69,330 t.

In der Anlage werden nach der Änderung maximal 34.431,86 m³ Gülle bzw. Gärreste gelagert.

- 3 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher für die Biomethananlage Barby erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben wurden oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidung ein:
- die Baugenehmigung gemäß § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 6 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises für das Gärrestlager 4 ergibt.
- 7 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe übergeben wurde. Die Sicherheitsleistung der laut Antrag zu erwartenden Rückbaukosten in Höhe von **24.641,96 €** ist zu erbringen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und beim Salzlandkreis hinterlegt ist.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 9 Die entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sind am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der zuständigen Baubehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Nach Zustimmung der Baubehörde zur Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels zugunsten des Salzlandkreises bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Bei einem Wechsel des Betreibers hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten.

- 1.4 Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Gärrestlager

Aus den Prüfberichten Nr. 8184 vom 13.08.2018 sowie Nr. 8184/A vom 20.08.2018 des beauftragten Prüferingenieurs für Standsicherheit ergeben sich nachfolgende Forderungen, die bei Erdbau- und Fundamentierungsarbeiten sowie Errichtung des Behälters (Rohbau) für das Gärproduktlager 4, umzusetzen sind:

- 2.2.1 Vor dem Betonieren des Fundamentes ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung mit den Aussagen des Baugrundgutachtens ist aktenkundig zu bestätigen.
- 2.2.2 Entsprechend des Baufortschritts sind die Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen vor der Bauausführung zur Prüfung nachzureichen.
- 2.2.3 Die Termine zur Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht sind mit dem beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit rechtzeitig zu vereinbaren. Insbesondere sind ihm folgende Termine rechtzeitig (mind. 48 h vorher) mitzuteilen:
- Baubeginn,
 - Abnahme der Bewehrung,
 - Betonage statisch-relevanter Bauteile.
- 2.2.4 Dem beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit sind nach nach Abschluss der Rohbauarbeiten folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde,
 - Verwendbarkeitsnachweis der statischen Bauteile (z.B. Beton (Soll-Ist-Vergleich entsprechend DIN 1045-2 und 3), Herstellerqualifikation im Stahlbau nach DIN EN 1090)),
 - Abnahmeprotokoll zum Baugrund,
 - Überwachungsberichte des Prüfenieurs für Standsicherheit.

2.3 Umwallung

- 2.3.1 Ohne statische Nachweise darf der Böschungswinkel nicht steiler als der natürliche Schüttwinkel des Einbaumaterials ausgeführt werden. Bei Abweichungen oder unklaren Verhältnissen ist die Standsicherheit der Böschung, orientiert an der DIN 1054 : 2010, rechnerisch nachzuweisen.
- 2.3.2 Die Geeignetheit des Einbaumaterials hinsichtlich der Standsicherheitsanforderungen und die Bauausführung (Ausschluss von Abrutschungen) ist durch einen Prüfsachverständigen für Erdbau oder bestellten Geotechniker überwachen und aktenkundig bescheinigen zu lassen.
- 2.3.3 Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erdbau oder bestellten Geotechnikers ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme dem FD Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises vorzulegen.
- 2.3.4 Freie Erdoberflächen von Böschungen sind rechtzeitig durch Begrünung oder sonstige Maßnahmen gegen Erosion durch Oberflächenwasser zu schützen (DIN 1054).

3 **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Ausrüstung mit Feuerlöschern sowie die Art der Löschmittel und die Anzahl der Löschmitteleinheiten ist entsprechend dem Gefährdungspotential i.V.m. der technischen Regel ASR A2.2 festzulegen.
- 3.2 Nach Fertigstellung der Anlage ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die Besonderheiten der Anlage zu unterweisen.

3.3 Vor Drucklegung des überarbeiteten und aktualisierten Feuerwehrplans ist dieser mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Luftreinhaltung/Störfall/Überwachung

4.1.1 Einsatzstoffe

4.1.1.1 Als Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biogas sind antragsgemäß zulässig:

- Rindermist	2.000 t/a
- HTK	8.000 t/a
- Maissilage	38.700 t/a
- Getreide / GPS	7.800 t/a
- Grassilage	2.000 t/a
- Zuckerrüben	6.000 t/a
- Niederschlagwasser	5.000 t/a
Gesamt	69.500 t/a (190,4 t/d)

4.1.1.2 Änderungen der Einsatzstoffe sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens vor dem erstmaligen Einsatz bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen oder aber bedürfen einer Genehmigung nach BImSchG.

4.1.2 Allgemeine Festlegungen zur Emissionsvermeidung und –minderung

4.1.2.1 Die Lagerung der Gärreste und Befüllung der Gärrestlager hat technisch und organisatorisch so zu erfolgen, dass eine Verweilzeit der Substrate im gasdichten System von 150 Tagen sichergestellt ist (VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4).

4.1.2.2 Eine Freisetzung von Biogas ist in jedem Fall zu vermeiden (VDI RL 3475 Blatt 4 Nr. 4.2.1.3).

4.1.3 Störfallvorsorge und Anlagensicherheit

4.1.3.1 Für den Betriebsbereich der oberen Klasse gelten die Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV, Anhang I Nr. 1.2.2).

4.1.3.2 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV ist gemäß § 8 Abs. 4 und der Sicherheitsbericht nach § 9 sind entsprechend § 9 Abs. 5 zu aktualisieren.

Sicherheitstechnische Überprüfung

4.1.3.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Zu prüfen ist der ordnungsgemäße Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile.

Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige und der detaillierte Prüfumfang sind mit der für die Störfallvorsorge zuständigen Behörde zwingend vor der vertraglichen Bindung abzustimmen. Der Bearbeiter des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsberichtes ist von der Beauftragung ausgenommen.

Schwerpunkte der Prüfung / Aufgabenstellung an den Gutachter:

- a) Bestimmung der Menge an Stoffen, welche der 12. BImSchV unterliegen,
- b) Formale und inhaltliche Prüfung des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV, auch in Anbetracht der Übereinstimmung mit der Realisierung,
- c) Prüfung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und des Ex-Schutzdokumentes,
- d) Beurteilung der Auslegung der Komponenten, z.B. Festigkeitsprüfungen von Rohrleitungen und Gasspeicherfolien, Dichtungsprüfung, Überdrucksicherung, Flammdurchschlagsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie witterungsbedingter Einflüsse,
- e) Beurteilung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliche Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung,
- f) Überprüfung des Not-Aus-Systems,
- g) Einschätzung der Positionierung der Notfackeln,
- h) Beurteilung der Eignung der Einsatzstoffe auf die Auslegung der Anlage,
- i) Ausreichende Ausrüstung der Anlage mit explosionsgeschützten Betriebsmitteln sowie die Prüfung der Gasdichtheit zwischen Ex-Bereichen und Nicht-Ex-Bereichen,
- j) Ausreichende Dimensionierung einer Gaswarnanlage,
- k) Überprüfung der Einstufung der Prozess-Leit-Technik,
- l) Wurde eine systematische Gefahrenanalyse durch die Planer der Anlage durchgeführt?
- m) Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
- n) Ist der Brandschutz ausreichend berücksichtigt worden?
- o) Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen,
- p) Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- q) Funktionsprüfungen und Prüfung der Betriebsanweisungen,
- r) Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- s) Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,

- t) Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/ oder erforderlicher Einzelteilprüfungen,
- u) Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall,
- v) Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- w) Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u.a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen? Werden diese als ausreichend eingeschätzt?
- x) Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen zu treffen,
- y) Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung und Fehlbedienungen vorgesehen?
- z) Ist für den geänderten Anlagenbereich eine Zutrittsbeschränkung vorgesehen/umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?

4.1.3.4 Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

4.1.3.5 Der Betreiber hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, jedoch mindestens zwei Wochen vor geplanter Inbetriebnahme. Die Ergebnisse sind der Behörde unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

4.1.3.6 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

4.3.3.7 Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

4.2 Geruchsemissionen/-immissionen und Bioaerosole

4.2.1 Die Silagen sind gasdicht abgedeckt zu lagern. Die Abdeckung darf nur im Bereich der Abstichkante geöffnet werden, wobei maximal zwei Silokammern gleichzeitig geöffnet sein dürfen. Die Silofreiflächen und der Silovorplatz sind so zu reinigen, dass von ihnen keine relevanten Geruchsemissionen ausgehen.

4.2.2 Die Lagerung des Hühnertrockenkots darf ausschließlich im Bereich der überdachten Lagerflächen erfolgen.

4.2.3 Der Anteil der im Biogas enthaltenen, äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) ist durch Optimierung der Entschwefelung bei der Gaserzeugung zu minimieren.

- 4.2.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Zusatzbelastung IZ den Wert von 0,02 (2%) im Bereich der für die Wohnbebauung Barby, Griebener Weg repräsentativen Beurteilungsflächen nicht überschreitet.

4.3 Physikalische Umweltfaktoren

- 4.3.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen der TA-Lärm Nr. 7.3 und A 1.5 vermieden werden.
- 4.3.2 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die beantragten Schalleistungspegel der einzelnen Anlagenteile einzuhalten und die Anforderungen aus der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. 8000 665 218 / 218 SST 026 vom 30.04.2018, erstellt vom TÜV NORD Umweltschutz Hannover) umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

Folgende Schalleistungspegel geräuschrelevanter stationärer Schallquellen im Freien dürfen nicht überschritten werden:

- Rührwerk Nachgärer 83 dB(A)

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Gärrestlager 4

- 5.1.1 Jede Rührwerksdurchführung (vier Tauchmotorrührwerke) des Endlagers 4 muss über einen sicher begehbaren Zugang und eine Arbeitsbühne erreichbar sein. Der Transport von Werkzeug oder anderen Gegenständen durch Beschäftigte ist dabei zu berücksichtigen; ebenso die Rettung von Beschäftigten. Die in der Anlagenbeschreibung des Antrages benannte Sprossenleiter mit Einhängenhaken erfüllt diese Anforderung nicht. Als Zugang geeignet sind z. B. ortsfeste Steigleitern, Treppenleitern oder Treppen mit entsprechender Absturzsicherung.
- 5.1.2 An den Ausstiegsstellen der Steigleitern (Zugangsöffnungen zu den begehbaren Arbeitsbühnen) müssen Absturzsicherungen in Form von selbstschließenden Durchgangssperren eingesetzt werden. Alle Durchgangssperren müssen sich in Richtung der Arbeitsbühne leicht öffnen lassen sowie automatisch schließen (z. B. mit Hilfe von Federn oder durch Schwerkraft). Außerdem müssen die Durchgangssperren gegen einen festen Anschlag schließen, damit ein unbeabsichtigtes Öffnen und Hindurchfallen verhindert werden kann. Die Durchgangssperren müssen Handlauf und Knieleiste in derselben Höhe wie die angrenzenden Geländer haben. Sie müssen den gleichen Belastungskriterien wie Geländer entsprechen.
- 5.1.3 Die Oberkante der obersten Sprosse der Steigleiter muss sich auf gleicher Höhe mit der Lauffläche der Ausstiegsstelle befinden.
- 5.1.4 Die begehbaren Arbeitsbühnen sind so zu bemessen bzw. anzuordnen, dass das Bullauge und insbesondere die Rührwerksdurchführung leicht und sicher bedienbar sind.

- 5.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist aufgrund der Erweiterung der Biogasanlage zu überprüfen und anzupassen.
- 5.3 Die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind zu ermitteln und das vorhandene Explosionsschutzdokument ist anzupassen.
- 5.4 Explosionsgefährdete Bereiche sind entsprechend den Festlegungen im Explosionsschutzdokument zu kennzeichnen.

6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Erweiterung und der Betrieb der Biomethananlage haben so zu erfolgen, dass weder durch die Baumaßnahme noch durch den Betrieb der Anlage eine Bodenverunreinigung zu besorgen ist.
- 6.2 Die Flächeninanspruchnahme sowie die Bodenversiegelungen und -verdichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken
- 6.3 Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist in seiner Eigenschaft wieder zu verwenden.
- 6.4 Nach der Bauphase sind die entstandenen teilversiegelten Flächen wieder zu entsiegeln (Rückbau von Zufahrtstraßen, Lagerflächen usw.)
- 6.5 Bei der Durchführung der Maßnahme sind Tiefbauarbeiten einzustellen, wenn Boden vorgefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z.B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigungen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt bzw. auf technische Einbauten (z.B. Tanks, Rohrleitungen, Kanäle, Hohlräume), die einen Altlastenverdacht vermuten lassen, gestoßen wird. In den benannten Fällen ist die zuständige Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises im Fachdienst Natur und Umwelt zu informieren.
- 6.6 Für den **Erdwall** ist nicht kontaminierter Bodenaushub zu verwenden.
- 6.7 Das verwendete Material (Bodenaushub vom Standort) ist entsprechend der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 TR Boden repräsentativ zu beproben und untersuchen zu lassen.
- 6.8 Werden bei der Errichtung des Erdwalls Kontaminationen des verwendeten Materials festgestellt, sind die Auffälligkeiten der zuständigen Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises mitzuteilen (vgl. NB 7.5) und Vorschläge zur Entsorgung zu erbringen.

7 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.

- 7.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 7.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Biomethananlage Barby GmbH betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVWA) vom 05.11.2012 (Az.: 402.2.8-44008/11/01) am Standort Barby eine Biomethananlage bestehend aus einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 22 t Gülle und 2,7 t Geflügel-festmist/Hühnertrockenkot je Tag, eine Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,3 MW, eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von 12,82 Mio m³/a und einer Anlage zur Lagerung von 7,109 t Biogas.

Im Rahmen der 1. wesentlichen Änderung der Biomethananlage (BMA) Barby (Genehmigung vom 09.12.2014, Az.: 402.4.5-44008/14/27) und von Änderungsanzeigen wurde die Durchsatzkapazität der Anlage zur biologischen Behandlung auf 190,4 t/d Inputstoffe, davon 8.000 t/a (ca. 22 t/d) Hühnertrockenkot, erhöht. Insgesamt beträgt das Volumen an Biogas zur Lagerung 20,13 t. In der Anlage werden 21.936,18 m³ Gärreste gelagert.

Die Betreiberin der BMA Barby beabsichtigt die Zusammensetzung der Inputstoffe zu ändern, ohne die Durchsatzkapazität von 190,4 t/d für die Anlage zur biologischen Behandlung zu verändern. Des Weiteren soll die gesamte BMA Barby mit einer Umwallung zur Sicherung im Havariefall versehen werden. Zur Absicherung der Lagerzeiten wird ein zusätzliches Gärproduktlager (Gärrestlager) mit Abdeckung errichtet. Mit Schreiben vom 09.04.2018 beantragte die Biomethananlage Barby GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der BMA Barby.

Mit Schreiben vom 26.07.2018 beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Bauarbeiten sowie die Errichtung des neuen Anlagenteils (Gärproduktlager 4). Dem vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen wurde mit Zulassungsbescheid vom 24.09.2018, Az.: 402.4.2-44008/18/20 vb, zugestimmt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Biomethananlage Barby ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 und Art. 10 der IE-Richtlinie zuzuordnen. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung).

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte,
- c) die Behörden der Landkreises Salzlandkreis als
 - untere Baubehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- d) die Behörden der Stadt Barby (Elbe).

2.1 Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht

2.1.1 Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Einsatzstoffmenge von ca. 190,4 t/Tag ist die Biomethananlage (Biogaserzeugung) unter die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen ist.

Für das Anlagenteil Biogasaufbereitung ist aufgrund einer Kapazität von größer 2 Mio. Nm³/a nach Nr. 1.11.1.1 Anlage 1 UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Für die zur Biomethananlage gehörenden Nebenanlagen: Biogaslagerung (Lagermenge 20,13 t) und das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,3 MW wären standortbezogene Vorprüfungen nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund der engen räumlichen und verfahrenstechnischen Verknüpfung der vorgenannten Anlagen mit der Biogaserzeugungsanlage und der Biogasaufbereitungsanlage wurde für den Anlagenverbund (Biogaserzeugung, Biogaslagerung, Biogasaufbereitung und BHKW-Anlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Voraussetzungen für eine Kumulation nach § 10 UVPG der zu ändernden Biomethananlage mit der in Richtung Osten befindlichen Biogasanlage liegen trotz der sich überschneidenden Einwirkungsbereiche der Anlagen nicht vor, da die beiden Technischen Anlagen nicht wie nach § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG verlangt mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind. Unabhängig hiervon wurden die Geruchsemissionen der benachbarten Biogasanlage als Vorbelastung bei der immissionsseitigen Beurteilung der zu ändernden Biomethananlage berücksichtigt.

2.1.2 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Anlagenstandort befindet sich ca. 900 m südwestlich der Stadt Barby im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Barby „Biomethananlage Barby“. Das unmittelbare Umfeld der Anlage wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt.

Der Abstand zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung am Ortrand von Barby in Richtung Nordosten beträgt ca. 900 m.

Innerhalb eines Landwirtschaftsbetriebes (Rinderzuchtanlage) befindet sich in Richtung Osten (Abstand 360 m) eine Betriebswohnung. Am Standort des Landwirtschaftsbetriebes befindet sich eine weitere Biogasanlage.

Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH Gebiet 053 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“	östlich und südöstlich	ca. 3.000 m und 2.500 m
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“	östlich	ca. 1.600 m

2.1.3 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Durch die geschlossene Betriebsweise des neuen Gärproduktlagers 4 ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen (Gerüche, Luftschadstoffe).

Durch die geänderten Einsatzstoffmengen entstehen im Bereich des Silagelagers zusätzliche Geruchsemissionen, deren Auswirkungen anhand einer Geruchsimmissionsprognose untersucht wurden.

Anhand dieser Geruchsimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass am zur Anlage nächsten Wohnhaus (Calbenser Straße 3, Betriebswohnung auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebes zukünftig eine Geruchstundenhäufigkeit von 6 % gegenüber 5 % im Ausgangszustand hervorgerufen wird.

Der für den Standort der Betriebswohnung nach GIRL zulässige Immissionswert von 15 % (Gewerbegebiete) wird weiterhin eingehalten. Anhand der Geruchsprognose wurde ebenfalls nachgewiesen, dass sich das Vorhaben auf weiter entfernte Immissionsorte (Wohnhaus Calbenser Straße 1 und die Wohnbebauung am Ortsrand von Barby) nicht relevant (Erhöhung der Zusatzbelastung um weniger als 0,5 %) auswirken wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen durch Gerüche sind daher nicht zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung des Anlagendurchsatzes verbunden sein wird, ergeben sich durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage keine zusätzlichen Geräuschemissionen aufgrund zusätzlichen Lieferverkehrs.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden

Da durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen (ca. 1.200 m²) die naturschutzfachlichen Festlegungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des für den Anlagenstandort vorliegenden Bebauungsplanes weiterhin eingehalten werden, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ sind aufgrund der geringen Emissionen der Biogasanlage und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesem Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Motorenöl, Gülle) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Durch die geplante Umwallung der Anlage werden störungsbedingte Stofffreisetzungen (Behälterversagen) auf den Anlagenstandort beschränkt und es wird ein unkontrollierter Schadstoffeintrag in benachbarte Gewässer (Iritzer Graben und Barbyer Landgraben) verhindert.

Das von den Dachflächen des zusätzlichen Gärproduktlagers abfließende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Versickerungsbecken abgeleitet und unterstützt die Grundwasserneubildung.

Schutzgut Klima

Durch das Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Schutzgut Landschaftsbild

Da das zusätzliche Gärproduktlager (Gärproduktlager 4) in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Gärproduktlagern (Gärproduktlager 1 bis 3) errichtet wird, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Biogasanlage durchgeführten Bauarbeiten ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen,
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt,
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

2.1.4 Ergebnis der UVP-Einzelfallentscheidung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: Wesentliche Änderung der Biomethananlage am Standort Barby (Vorhabenträger: Biomethananlage Barby GmbH) nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 9/2018 am 18. September 2018 und in der Stadt Barby (Elbe) im „Generalanzeiger“ am 30. September 2018 veröffentlicht.

2.2 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 18.09.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme, Ausgabe Magdeburg, bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Stadt Barby (Elbe) aus.

Während der Einwendungsfrist vom 26.09.2018 bis einschließlich 26.11.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die zuständige Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 18.12.2018 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme, Ausgabe Magdeburg, bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3 Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i.V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein, im vorliegenden Fall:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA für die Errichtung eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehälters und der Umwallung der Biomethananlage Barby.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung wurde mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verbunden (Abschnitt I, Nr. 6). Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 18.12.2018 ihr Einverständnis gegeben. Somit können hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte baurechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden.

Für die beantragte Anlage, die auch der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie) unterliegt, war festzustellen, ob die Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht. Die Notwendigkeit zur Erstellung eines AZB besteht, sofern relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Durch die zuständigen Fachbehörden für Gewässer- und Bodenschutz des Landkreises Salzlandkreis wurde dies geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass **kein AZB** vorzulegen ist. Durch die zuständige Bodenschutzbehörde wurde festgestellt, dass durch die geänderte Biomethananlage Barby keine Gefährdung des Bo-

dens durch gefährliche Stoffe in relevanten Mengen festgestellt werden kann. Die zuständige Wasserbehörde des Salzlandkreises verzichtet auf die Erstellung eines AZB, da ein Einsatz relevanter Stoffe in relevanten Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 der IERichtlinie mit Grundwassergefährdung nicht festgestellt werden kann. Der VCI-Leitfaden zur Erstellung eines AZB für Boden und Grundwasser sieht im Genehmigungsverfahren von IED-Anlagen, eine Befreiung für die Erstellung eines AZB vor, wenn es sich um eine AwSV-Anlage im ordnungsgemäßen Betrieb handelt. Die Biogasanlage befindet sich nach den vorliegenden Unterlagen seit Dezember 2014 im ordnungsgemäßen Betrieb. Erhebliche Mengen an gefährdenden Stoffen können nur austreten wenn der Fermenter bzw. Gärrestbehälter überlaufen bzw. platzen würden. Die seit 01.08.2017 geltende AwSV regelt für bestehende Biogasanlagen in § 68 Abs. 10 eine Übergangsfrist für die Herstellung einer Umwallung bis zum 01. August 2022. Der Antragsteller möchte den Wall mit der Umsetzung der wesentlichen Änderung der Biomethananlage Barby für die Anlage errichten.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor und die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Biomethananlage Barby GmbH hat mit ihrem Antrag vom 24.07.2018 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die beantragten Änderungsmaßnahmen antragsgemäß ausgeführt, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.4).

4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Die in Abschnitt III unter Nr. 2 festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) stellen die Einhaltung der baulichen Vorschriften sicher. Auf der Grundlage der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden. Insbesondere fanden folgende Vorschriften der BauO LSA bei der Festlegung der NB 2.1 bis 2.3 Berücksichtigung:

- § 12 BauO LSA Standsicherheit,
- § 65 BauO LSA Bautechnische Nachweise,
- § 80 BauO LSA Bauüberwachung und
- § 81 BauO LSA Bauzustandsanzeigen.

4.2.1 Bauplanungsrecht

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Biomethananlage Barby“ der Stadt Barby.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes überschreitet das Gärrestlager 4 die maximal zulässige bauliche Höhe um 1,92 m. Eine tiefere Einbindung des Behälters in das Erdreich ist aufgrund des anstehenden Grundwasserspiegels nicht möglich. Aus diesem Grund beantragt die Antragstellerin eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreien, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hier soll von der maximal zulässigen Bauhöhe abgewichen werden.

Durch die Überschreitung um maximal 1,92 m werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden nicht negativ berührt.

Die Stadt Barby hat ihr Einvernehmen zur beantragten Befreiung erklärt.

Da der Tatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt ist, wird unter Würdigung aller für den Sachverhalt maßgebenden Tatsachen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Biomethananlage Barby“ der Stadt Barby erteilt.

Die Befreiung gilt nur in Verbindung mit dem o.g. Bauvorhaben. Sie erlischt, wenn die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit verliert. Die Befreiung ist im Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises unter AZ IV/43/2018-02013-IRML registriert.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Abweichung von den baurechtlichen Anforderungen § 6 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA):

Nach § 66 Abs.1 BauO LSA wird die Abweichung nach § 6 BauO LSA für die Abstandsflächen innerhalb der Biomethananlage, insbesondere zwischen den Gärproduktlagern 2,3 und 4, zugelassen. Nach § 6 BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Dies gilt entsprechend für Anlagen wie oberirdische Gebäude, von denen Wirkungen ausgehen. Diese müssten nach § 6 Abs.5 BauO LSA eine Abstandsfläche von 0,40 ihrer Höhe zu Gebäuden halten. Dabei dürfen sich die Abstandsflächen nicht überdecken (§ 6 Abs.3 Halbsatz 1 BauO LSA). Dies ist vorliegend aber bei den Anlagenteilen der Fall.

Nach § 66 Abs.1 BauO LSA kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlichen geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs.1 BauO LSA vereinbar sind. Diese Voraussetzungen sind hier vorliegend gegeben.

Die Biomethananlage ist im Gesamten als technische Einheit anzusehen, da die Stellung der Anlagenteile auf dem Grundstück selbst maßgeblich durch die einzelnen Sicherheitsabstände, technisch möglichen Leitungslängen und die für den betrieblichen Ablauf notwendigen Abstände bestimmt wird. Hierzu ist es notwendig, dass die geforderten Abstände der Einzelbauteile untereinander zum Teil unterschritten werden. Die Anordnung der Einzelbauteile der technischen Einheit birgt keine Gefahr für das Personal, da sich die Konstellation aus einem möglichst effektiven Arbeitsablauf für das Personal unter Beachtung geringer Fahr- und Gehwege, einer effizienten Leitungsführung und Anlagensteuerung sowie den einschlägigen Sicherheitsanforderungen ergibt.

Die Abweichung gilt nur in Verbindung mit dem o.g. Bauvorhaben. Sie erlischt, wenn die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit verliert. Die Abweichung ist im Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises unter AZ IV/43/2018-02014-IRML registriert.

4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Nach § 14 Abs. 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.3 regeln gemäß Brandschutzordnung Maßnahmen zur Brandverhütung sowie Verhaltensregeln und Aufgaben im Brandfall und unterstützen somit die Schutzziele der Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch, der Rettung von Menschen und Tieren sowie die Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten. Die Umsetzung der Maßnahmen gegen Brände gemäß der ASR A2.2 (Technische Regeln für Arbeitsstätten) nach NB 3.1 ermöglicht die Erkennung, Alarmierung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

4.4.1 Luftreinhalung/Störfall/Überwachung (Abschnitt III, Nr. 4.1)

In der Anlage sollen antragsgemäß ca. 12.470.868 Nm³/a Biogas produziert werden. Die Anlage unterliegt der Nummer 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Mit einer Durchsatzkapazität von ca. 190 t/d fällt die Anlage unter die IED-Richtlinie - Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU).

Für die Ermittlung der nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV relevanten Biogaslagermenge wurden das anzurechnende Gaslagervolumen der beiden Fermenter sowie des Nachgärers und der Gasraum der 4 Gärrestlager betrachtet. In Summe ergibt sich bei einer Dichte des Biogases von 1,3 kg/m³ eine Gaslagermenge von ca. 19,88 t Biogas. Die Biogasanlage unterliegt somit der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da sie die hierfür relevante Mengenschwelle von 3 t bis weniger als 30 t lagert.

Mit einer gesamten Gärrestlagerkapazität der vier Behälter von ca. 34.431,86 m³ (antragsgemäß) fällt die Anlage unter die Nummer 9.36 des Anhang 1 der 4. BImSchV, da die Mengenschwelle von 6.500 m³ überschritten wird.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Punkt 4.1.1 erfolgt antragsgemäß. Darüber hinaus dienen sie der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe und des Anlagendurchsatzes. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen.

Die entsprechend der Vorgabe der in Sachsen-Anhalt verbindlichen VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4 geforderte hydraulische Verweilzeit des Gärsubstrates im gasdichten Raum (bestehend aus dem Substratnettovolumen aller gasdicht ausgeführten Behälter, d.h. Fermenter, Nachgärer und gasdichte Gärrestendlager) von 150 Tagen wird eingehalten.

Die maximale Lagermenge an Biogas beträgt ca. 69.330 kg. Durch diese in der Biogasanlage vorhandene Menge an entzündbarem Gas (Biogas) wird nach der Stoffliste im Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV) sowohl die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) als auch die Mengenschwelle der Spalte 5 (50.000 kg) überschritten.

Die Biogasanlage bildet somit weiterhin einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der Betreiber hat die Vorschriften der 12. BImSchV zu erfüllen.

Die für die Störfallbetrachtung relevante Biogasmenge wurde mit Hilfe des UBA-Rechners Version 1.3 nachgerechnet. Sie setzt sich aus dem Gasraum inkl. dem Freibord über den jeweils baugleichen Fermentern, dem Nachgärer sowie dem möglichen Gasvolumen der vier gasdichten Gärrestlager (Gasraum und Volumen des Substratraums bis zum minimalen Füllstand) und dem Volumen der gasführenden Rohrleitungen zusammen. In Summe ergibt sich somit ein anzurechnender Gasraum von ca. 53.298 m³. Dies entspricht bei einer Dichte von Biogas von 1,3 g/m³ insgesamt einer maximalen Biogaslagermenge von 69.288 kg.

Hierbei ist anzumerken, dass das Volumen der gasführenden Rohrleitungen antragsgemäß nicht mit den in der UBA-Vollzugshilfe voreingestellten 2% des Gesamtvolumens berechnet wurde.

In den Leitfäden KAS 18 i.V.m. KAS 32 wird für Biogasanlagen, welche mit einem Klemmschlauchsystem versehen sind, ein Achtungsabstand von 250 m zu schutzbedürftigen Objekten bzw. Gebieten empfohlen. Gegenstand der vorliegenden Antragsunterlagen ist ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV. Dieser beinhaltet u.a. die Betrachtung der örtlichen Lage. Es wurde festgestellt, dass sich keine schutzbedürftigen Gebiete innerhalb dieses Achtungsabstandes befinden.

Im Rahmen des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV wurde weiterhin eine Auswirkungsanalyse erstellt. Im Rahmen dieser wurden sog. Dennoch-Störfall-Szenarien und deren Auswirkungen untersucht. Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass keine Schutzgüter nach § 1 BImSchG potentiell gefährdet sind.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.4.2 Geruchsemissionen/-immissionen und Bioaerosole (Abschnitt III, Nr. 4.2)

Änderungsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung eines zusätzlichen gasdicht geschlossenen Gärrestlagers (Endlager 4) mit einem Durchmesser von 38,5 m und 10 m Wandhöhe (11.407 m³) mit Viertelkugel-Gasspeicher (5.690 m³) unmittelbar nördlich der Endlager 2 und 3. Des Weiteren werden Einsatzstoffmengen bei einem gleichbleibenden Gesamtinput von 64.500 t/a angepasst. Und zwar werden die Anteile Maissilage und Getreide-Ganzpflanzensilage erhöht und Zuckerrüben reduziert.

Der Anlagenstandort befindet sich etwa einen Kilometer südwestlich der Ortslage Barby.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist unter anderem eine Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und –immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biomethananlage Barby (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, 01.03.2018).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist im Zuge der Änderung mit einer leichten Erhöhung der Geruchsemissionen der Anlage durch einen um ca. 12% erhöhten Anteil geruchsrelevanter Silagen zu rechnen. Auf Grund der Lage- und Abstandsverhältnisse sind keine relevanten Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte (Barby, Griebener Weg und Calbenser Straße 1) im Vergleich zum bisherigen Genehmigungsstand vom 09.12.2014 zu erwarten. Lediglich an dem auf dem Betriebsgelände der Rinderanlage ca. 350 Meter ost-südöstlich gelegenen Wohnhaus Calbenser Straße 3 ist mit einer Erhöhung der Geruchs-Zusatzbelastung von 5% auf 6% zu rechnen.

Hier ist in Anlehnung an die Auslegungshinweise zu Nr. 5 der GIRL (Beispiel Nr.4) die Vorbelastung durch die (eigene) Rinder-/ Biogasanlage zu vernachlässigen, was in der hier gegebenen Standortkonstellation bedeutet, dass die Gesamtbelastung der Zusatzbelastung entspricht ($IG = IZ = 6\%$). Der für das Wohnen im Außenbereich maßgebliche Immissionswert von 15% wird auch weiterhin deutlich unterschritten.

Mithin können erhebliche Geruchsbelästigungen im Zuge der wesentlichen Änderung bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Was Ammoniak- und Bioaerosolemissionen der Anlage anbelangt, haben die beantragten Änderungen d.h. die Errichtung des zusätzlichen gasdicht geschlossenen Gärrestlagers und die Anpassungen der Einsatzsubstratmengen keine relevanten Auswirkungen.

4.4.3 Physikalische Umweltfaktoren (Abschnitt III, Nr. 4.3)

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Erweiterung der bestehenden Biomethananlage wurden die Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. 8000 665 218 / 218 SST 026 des TÜV NORD Umweltschutz Hannover vom 30.04.2018 und die schalltechnische Ergänzung des TÜV Nord vom 11.07.2018 vorgelegt.

Das Schallgutachten untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an drei maßgeblichen Immissionsorten im Umkreis der Anlage. Das 800 m entfernte Wohnhaus „Griebener Weg 49“ wird als allgemeines Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht eingestuft. Das 500 m entfernte Wohnhaus „Calbenser Straße 1“ befindet sich in einem Mischgebiet mit Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Eine Betriebswohnung befindet sich in 300 m Entfernung in der „Calbenser Str. 3“ innerhalb der benachbarten Rinderanlage und hat den Schutzanspruch eines Gewerbegebietes mit 65 dB(A) in der Tagzeit und 50 dB(A) nachts.

Die für die Tagzeit von 6 bis 22 Uhr prognostizierte Zusatzbelastung der erweiterten Anlage liegt an allen untersuchten Immissionsorten mindestens 29 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten. In der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr werden die Immissionsrichtwerte der Zusatzbelastung an den Immissionsorten um mindestens 16 dB(A) unterschritten. Die Zusatzbelastung durch die erweiterte Biogasanlage liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze von 10 dB(A) gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm, somit befindet sich keiner der untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage, so dass weder die Untersuchung der Vorbelastung noch die Festsetzung eines anlagenbezogenen Immissionsgrenzwertes erforderlich sind.

Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden. Bei

der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen von Gebäudehüllen und einer Prognoseunsicherheit von +1/-3 dB(A) besteht die Notwendigkeit, den zulässigen Emissionsbeitrag per Nebenbestimmung festzulegen.

Da Motorenanlagen grundsätzlich geeignet sind, tieffrequente Geräusche zu erzeugen, die in umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen zu erheblichen Belästigungen führen können, sind gemäß den Anforderungen der TA Lärm die Nebenbestimmungen zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u.ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte (GA Mitte), auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 5 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während und nach den Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden und die neu installierten Betriebseinheiten den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Festlegungen in den NB 5.1 bis 5.4 ergeben sich auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) insbesondere :

- § 5 ArbSchG - Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 3 ArbStättV - Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV - Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 3 BetrSichV - Gefährdungsbeurteilung,
- § 6 GefStoffV - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 11 GefStoffV - Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen.

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat die Betreiberin dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

4.6 Veterinärrecht

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung der beantragten vorbenannten wesentlichen Änderung ergibt sich aus Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 und Art. 10 der VO (EU) Nr. 142/2011 sowie deren Anhang V.

Die Biogasanlage ist bereits mit Bescheid vom 22.06.2015 nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 unter der Nummer **DE 15 089 0021 11** für die Verarbeitung von Gülle zugelassen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass der bestehende Inputmix in seiner Zusammensetzung geändert, aber die Gesamtmenge bleibt unverändert. Die tierischen Inputstoffe (Gülle) werden nicht verändert. Somit bedarf es keiner erneuten veterinärrechtlichen Stellungnahme.

4.7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

Die beantragten Erd- und Erschließungsarbeiten sind mit Eingriffen in den Boden verbunden. Damit sind bodenschutzrechtliche Belange zu beachten und Pflichten entsprechend umzusetzen (NB 7.1 bis 7.8).

Entsprechend dem Gesetz zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern und schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Demnach ist die Biomethananlage so zu ändern, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden.

Der Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 BBodSchG ist zu beachten, d.h. mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen und Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenversiegelungen und -verdichtungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist in seiner Eigenschaft weiter zu verwenden. Nach der Bauphase sind die entstandenen teilversiegelten Flächen wieder zu entsiegeln (Rückbau von Zufahrtstraßen usw.).

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde (NB 7.5 und 7.8).

4.8 Düngerecht

Entsprechend des Antrags zur wesentlichen Änderung der Biomethananlage Barby bleibt die Gesamtmenge des Inputs mit 69.500 t (incl. 5.000 t Wasser) gleich, es ändert sich lediglich die Zusammensetzung der Einsatzstoffe. Für die Gesamtmenge des Inputs fallen ca. **475.000** kg Stickstoff und ca. **283.000** kg Phosphat pro Jahr an.

Unter Beachtung der Fugatfaktoren entsteht ein Gärrest von **54.502 t/Jahr** (flüssig, ohne Separation). Die Berechnungsgrundlagen differieren zu den amtlich ermittelten Werten. Diese können sich unter anderem aus eigenen Analysewerten ergeben.

Für die ordnungsgemäße Ausbringung des Gärrestes auf landwirtschaftliche Flächen sind **3.930** Hektar Ackerflächen erforderlich. Es liegen 13 Abnahmeverträge über insgesamt 4.236,30 Hektar.

Durch den Bau des 4. Gärrestbehälters ist die Lagerkapazität des anfallenden Gärrestes auf 9 Monate angestiegen und es können die Zeiten, in denen Gärrest nicht landwirtschaftlich ausgebracht werden darf, sicher überbrückt werden.

Die ordnungsgemäße Ausbringung des anfallenden Gärrestes ist gesichert.

4.9 Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG - ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht an-

zuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind ca. 1 600 m entfernt vom Vorhabenstandort in süd-südöstlicher Richtung gelegen (FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ und Europäisches Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“).

Auf Grund der Entfernung können negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand des NATURA 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

4.10 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 7)

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung (NB 7.1 bis 7.4) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 19.12.2018 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich zum Entwurf der beabsichtigten Entscheidung am 20.12.2018 geäußert. Konkretisierende, klarstellende und präzisierende, jedoch keine entscheidungserheblichen Anmerkungen wurden vorgetragen.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit der Zulassung vorzeitigen Baubeginns für die beantragten Maßnahmen wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht vorweg genommen.
- 1.2 Gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Zulassung vorzeitigen Beginns jederzeit widerrufen werden.

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Hinweise:

- Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises erfolgte mittels unabhängiger elektronischer Vergleichsrechnung. Die ermittelten Querschnittswerte wurden als ausreichend bemessen angesehen.
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht um eine Typenprüfung handelt, sondern die Prüfung ortsbezogen ist.
- 2.2 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit schließt nach § 80 BauO LSA die Bauüberwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht über den Zeitraum der Bauausführung ein.
- 2.3 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.4 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (§ 52 Abs. 1 BauO LSA)
- 2.5 Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 2.6 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA)
- 2.7 Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden. (§ 83 BauO LSA)
- 2.8 Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, in 06114 Halle (Saale), Richard-Wagner-Straße 9, ist zu ermöglichen.
- 2.9 Nach § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3.1 Luftreinhaltung/Störfall/Überwachung

Der beauftragte Sachverständige für die sicherheitstechnische Überprüfung kann vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen.

3.2 Physikalische Umweltfaktoren

Bei den geplanten Maßnahmen zur baulichen Erschließung und dem Tiefbau sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm — Geräuschemissionen — (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Eine sorgfältige Bauplanung unter Berücksichtigung der AVV Baulärm ist insbesondere dort notwendig, wo sehr geringe Abstände zwischen den schutzbedürftigen Nutzungen und der Baustelle bestehen. Die Höhe der heranzuziehenden Richtwerte ergibt sich dabei nach den baunutzungsrechtlichen Festlegungen der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan).

4 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) müssen Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen (z. B. EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung) entsprechen.

Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

- 4.2 Auf die Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherren für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

Der Koordinator hat zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und sollte Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten haben. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. Die Beschäftigten - auch die der Fremdfirmen – sind über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

- 4.3 Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
- 4.4 Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erstellen. (§ 8 ArbSchG i.V.M. BaustellV)

- 4.5 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. (§ 15 BetrSichV)

5 Naturschutzrechtlicher Hinweis

Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

6 Wasserrechtlicher Hinweis

Im Bereich der Biomethananlage Barby befinden sich keine Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“.

Aus diesem Grund muss die Entsorgung der Sanitärabwässer bei Bedarf durch eine dezentrale Anlage, abflusslose Sammelgrube bzw. vollbiologische Kleinkläranlage, erfolgen.

7 Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 7.1 Für die Flurstücke sind keine Eintragungen entsprechend § 2 Absätze 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises vorhanden.
- 7.2 Bei dem betroffenen Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden mit hohen Bodenwertklassen. Zweck des BBodSchG vom 17.03.1998 BGBl. Teil 1, Nr. 16 S.502 in der derzeit gültigen Fassung ist es nach § 1 nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
- 7.3 Die Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 Bodenschutz - Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA vom 02.04.2002, GVBl. LSA Nr. 21/2002 S. 214) verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- 7.4 Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) getrennt vom Unterboden zu lagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Nach DIN 18915 (09/1990) in Verbindung mit DIN 19731 (05/1998) soll der Boden bis maximal 2 m Höhe gelagert werden und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) begrünt werden. Bei nicht vollständiger Verwertung von Mutterboden am Standort, ist dieser einer anderweitigen hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 7.5 Für die Errichtung von Wällen ist Mutterboden ausschließlich für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu verwenden, wobei deren Mächtigkeit der Folgevegetation (DIN 18919, 09/1990) anzupassen ist.
- 7.6 Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Werden schädliche Bodenveränderungen ermittelt, kann die Behörde auf der Grundlage des § 9 BBodSchG in Verbindung mit § 5 BodSchAG LSA Untersuchungen verlangen. 63.7 Für anstehende Flächenversiegelungen sollen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 5 BBodSchG (Entsiegelung, hier außerhalb des Plangebietes) zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollen Maßnahmevorschläge zum Rückbau versiegelter und dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen erbracht werden.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
 - den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
 - den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
 - den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde,
 - obere Veterinärbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte,
- c) die Behörden der Landkreises Salzlandkreis als
 - untere Baubehörde,
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- d) die Behörden der Stadt Barby (Elbe).

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Döbelt



Anlage 1: Antragsunterlagen

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anschreiben	1
	Deckblatt	1
	Allgemeine Angaben	1
	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antragstellung / Allgemeine Angaben	1
	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung	3
	Formular 1a - Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
	Vollmacht für Ingenieurbüro IVW	1
	Kostenübernahmeerklärung für Verfahren	1
	Unterschriftenregelung	1
	Allgemeine Angaben/Genehmigungsstand	2
	Beschreibung des Standortes und der Umgebung, Kurzbeschreibung	3
	Übersichtsplan (Grundkarte) 1:10.000	1
	Lageplan 1:500	1
	Lageplan mit B-Plan 1:500	1
	Vorhabenbezogener B-Plan 13 (Kopie) 1:1.000	1
2	Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
	Formular 2.1 - Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
	Formular 2.2 - Betriebseinheiten	3
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	1
	Anlagenbeschreibung	1
	Aufstellplan Endlager 4, 1:500	1
	R&I-Fließbild	1
	Systemzeichnung Arbeitsbühne mit Treppe	1
3	Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	1
	Berechnungen	4
4	Emissionen / Immissionen	1
4.2	Emissionen	1
	Stellungnahme zu Geruchsemissionen und -immissionen TÜV-Nr.: 217IPG129 / 8000664306 vom 01.03.2018	11
5	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1 - Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
	Formular 5.2a - Angaben zu Betriebsbereichen	1
	Formular 5.2b – Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV	1
	Berechnung zur Störfallverordnung	2

	Explosionsschutzbereich Gärrestlager IV	1
	Explosionsschutzbereich Lageplan	1
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	107
	Sicherheitsbericht	84
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	1
	Übertragung der Gärrestabnahmeverträge	3
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	1
	Übersicht Gärreste BMA Barby	1
	Vertragsübersicht BMA Barby	1
	Übersicht aktuelle Substratlieferverträge und Gärrestabnahmeverträge	1
8	Abwasser und Wasserversorgung	1
	Angaben zur Abwassersammlung und -entsorgung	1
	Berechnungsprotokoll Rückhaltevolumen	1
	Flächenplan BMA Barby (Massenermittlung Rückhaltevolumen)	1
9	Arbeitsschutz	1
10	Brandschutz	1
11	Energieeffizienz	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	4
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
15	Bauvorlagen	
	Angaben zur Zuständigkeit/Inhalt	1
	Antrag auf Baugenehmigung	2
	Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung	1
	Bauvorlagenberechtigung	1
	Nachweis der textl. Festsetzungen des B-Planes Nr. 14-I/92	1
	Auszug Grundbuch	33
	Auszug aus Liegenschaftskataster 1:5.000	1
	Baubeschreibung	4
	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	2
	Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG	10
	Gärrestlager IV (Gärproduktlager IV)	1
	Erdwall (Umwallung)	1
	Berechnungen zum Bauantrag	2
	Abstandsflächen	1
	Baugrundgutachten	14

	Abstandsflächen 1:500	1
	Zeichnungen	3
	Schnitt Fermenter 1 + 2, 1:100	1
	Schnitt Nachgärer 1:100	1
	Endlager 1 bis 3, 1:200	1
	Endlager 4, 1:100	1
	Umwallung mit Schnittdarstellung 1:1.000	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Statische Berechnung Endlager IV	53
	Statische Berechnung Agri-Tank	57
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2
	Statiken für Stahlbeton-Rundbehälter	16
16	Nachträge	
	27.04.18 Sicherheitsdatenblatt dopetac sulfo®100	7
	27.04.18 Formulare 3.2, 3.3 und 3.5	3
	27.04.18 Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S2 G 220	10
	27.04.18 Sicherheitsdatenblatt Fricolin G 12 Plus	4
	27.04.18 Sicherheitsdatenblatt Solvent S 10	7
	27.04.18 EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL PEGASUS 1005	7
	27.04.18 Liste aller verwendeten Stoffe	1
	14.05.18 Handelsregisterauszug, Kontakt neuer GF, Kostenübernahmeerklärung, Formular 1 Bl. 1/3, Formulare 4.1a, 4.1b, 4.1c, Schallgutachten (TÜV Nord), Anschreiben	25
	07.06.18 Unterlagen für 402.d: Kurzbeschreibung, Formular 2.1, Formular 2.2, Fließbild, Formulare 5.1, 5.2a und 5.2b, Unterlagen zur Einstufung in 12. BImSchV	23
	07.06.18 Angaben zur Umwallung	1
	07.06.18 Gärrestabnahmeverträge	3
	07.06.18 Berechnungen zum Bauantrag, Antrag auf Abweichung, Darstellung der Umwallung	4
	09.07.18 Rohrleitungsplan (eMail)	1
	10.07.18 Formular 2.1 korr., Gärrestmengenberechnung (eMail)	2
	19.07.18 Ergänzung zur Lärmprognose	3
	27.07.18 Antrag § 8a BImSchG Formular 1c	1
	27.07.18 Vollmacht für Herrn Tempke (MVV)	1
	08.08.18 Aktualisiertes Formular 1	3
	13.08.18 Formular 1 mit neuen Flurstücken (eMail)	3
	15.08.18 Formular 1a	1
	05.09.18 Aktualisierte Antragsunterlagen	1 Ordner

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauGVO	Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. LSA S. 84)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)

Verteiler

Original

Biomethananlage Barby GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 203
- 2/3 Referat 402/402 c
- 4 Referat 402/402 d
- 5 Referat 402/402 f
- 6 Referat 407

- 7 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstr. 4
39104 Magdeburg

- 8/9 Salzlandkreis
Umweltamt/Bauamt
Ermslebener Str. 77
06449 Aschersleben

- 10 Stadt Barby (Elbe)
Marktplatz 14
39249 Barby

